



**MUSTERWIDERRUFSBELEHRUNGEN**  
DER DEUTSCHE GESETZGEBER ALS KAUTELARJURIST

**JOHANN KINDL**  
WESTFÄLISCHE WILHEMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER

**WORKING PAPER**  
**9/2017**



UNIVERSITAT DE  
BARCELONA

**Abstract:** In the last years, the German legislator has been characterized by the provision to legal operators of forms consisting of a kind of instructions about the correct application of the law. The most important and well-known example of a legally privileged prototype is the one of the forms informing the consumer about his or her right to cancel, which are included in the EGBGB (Law of Introduction to the German Civil Code) in the form of an annex. The experience has posed some problems indeed. In fact, its use can be considered highly advantageous only as of 2010. There are still doubts about the effects that the modifications introduced in the official model of instructions can have.

**Title:** Model instructions on withdrawal in German private consumer law

**Keywords:** German law, European law, European right of withdrawal, consumer protection law, model contracts, statutory privileged models, fiction of legality, trader's perspective on the right of withdrawal, forfeiture of the right of withdrawal, correct application of instructions for completion, legal consequences of amendments to model instructions

**Resumen:** El legislador alemán de los últimos tiempos se ha caracterizado por la puesta a disposición de los operadores jurídicos de formularios que consisten en una especie de instrucciones sobre la correcta aplicación del Derecho. El ejemplo más importante y también más conocido de prototipo legalmente privilegiado es el de los formularios que informan al consumidor sobre su derecho a desistir, que se añaden en el EGBGB (Ley de Introducción al Código Civil alemán) en forma de Anexo. La experiencia no ha estado exenta de problemas. De hecho, su utilización puede considerarse realmente ventajosa solo a partir de 2010. Y todavía subsisten dudas sobre los efectos que pueden tener las modificaciones introducidas en el modelo oficial de instrucciones.

**Título:** Formulario de instrucciones sobre el derecho a desistir en el Derecho privado alemán de consumo

**Palabras clave:** Derecho alemán, Derecho europeo, Derecho europeo de desistimiento, Derecho de protección de los consumidores, contratos-modelo, modelos contractuales legalmente privilegiados, ficción de legalidad, la perspectiva del empresario sobre el derecho de desistimiento, pérdida del derecho a desistir, correcta aplicación de las instrucciones para rellenar el formulario, consecuencias legales de las modificaciones introducidas en el modelo de instrucciones.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. MUSTERWIDERRUFSBELEHRUNGEN DES DEUTSCHEN GESETZGEBERS</b>	<b>4</b>
<b>1. Ausgangslage: Die Komplexität des privaten Verbraucherschutzrechts</b>	<b>4</b>
<b>2. Die Reaktion des Gesetzgebers: Bereitstellung privilegierter Muster</b>	<b>6</b>
<b>3. Bisherige Erfahrungen</b>	<b>8</b>
<b>4. Scheitern der gesetzgeberischen Bemühungen?</b>	<b>11</b>
a. Fehlerhafte Muster	11
b. Unrichtiger Einsatz des Musters	12
<b>5. Ergebnis</b>	<b>15</b>
<b>III. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>15</b>

## I. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber scheint in letzter Zeit vermehrt darauf zu setzen, dem Rechtsanwender Muster an die Hand zu geben, deren korrekten Einsatz er mit der Vergabe von gesetzlichen Privilegien belohnt.<sup>1</sup> Als Beispiel seien die beiden Musterprotokolle in der Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG genannt, die für die Gründung einer GmbH in vereinfachten Verfahren verwendet werden müssen. Als weiteres Beispiel mögen die in der Anlage zu § 60 AO enthaltenen Satzungsbestimmungen dienen, die die dort genannten Vereine usw. in ihre Satzungen aufnehmen müssen, um beispielsweise als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt zu werden und in den Genuss von Steuervergünstigungen zu gelangen. Zu beobachten ist die Tendenz zum gesetzlich privilegierten Muster aber vor allem im privaten Verbraucherschutzrecht. Für die Praxis von besonderer Bedeutung sind insofern die Musterwiderrufsbelehrungen – eine Art Gebrauchsanweisung, die der Gesetzgeber dem Unternehmer an die Hand gegeben hat, um ihm die Erfüllung seiner Belehrungspflichten zu erleichtern.

## II. Musterwiderrufsbelehrungen des deutschen Gesetzgebers

### 1. Ausgangslage: Die Komplexität des privaten Verbraucherschutzrechts

Ebenso wie jeder Privatmann kann der Gesetzgeber dem Rechtsverkehr „Gebrauchsanweisungen“ in Form von Mustern zur Verfügung stellen, die auf die Erleichterung der Rechtsanwendung abzielen. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber – anders als der Privatmann – in der Lage, an die Verwendung der von ihm bereitgestellten Formulare bestimmte Privilegierungen zu knüpfen.

Dass es der deutsche Gesetzgeber – wie in der Einleitung angesprochen – für erforderlich gehalten hat, dem aufklärungspflichtigen Unternehmer durch die Bereitstellung von privilegierten Formularen zu Hilfe zu eilen, erklärt sich vor dem Hintergrund der Komplexität des privaten Verbraucherschutzrechts. Fortwährende, auch tiefgreifende, Änderungen sowie die Tendenz des Gesetzgebers zu immer stärkeren Ausdifferenzierungen machten es – so wird beklagt – auch dem Spezialisten fast unmöglich, auf dem Laufenden zu bleiben und die übergreifenden Zusammenhänge im Blick zu behalten.<sup>2</sup> Die Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie<sup>3</sup> zum 13.6.2014 sei der vorläufige Schlusspunkt einer überaus wechselvollen

---

<sup>1</sup> Hierzu die Dissertation von *Damler*, Das gesetzlich privilegierte Muster im Privatrecht, 2015.

<sup>2</sup> *Schürnbrand* JZ 2015, 974.

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/83/EU v. 25.10.2011, ABl. L 304 S. 62.

Geschichte, die den Rechtsanwender in den letzten 15 Jahren vor enorme Herausforderungen gestellt und den Eindruck einer Dauerbaustelle vermittelt habe.<sup>4</sup> Hinzukommt, dass das Verbraucherprivatrecht in besonderem Maße von Vorgaben des Europarechts geprägt ist.<sup>5</sup> Vor allem die in der Praxis besonders wichtigen Widerrufsregelungen dienen zum großen Teil der Umsetzung von Richtlinien. Hinzuweisen ist insofern auf die bereits angesprochene Verbraucherrechterichtlinie, ferner auf die Verbraucherkreditrichtlinie, die Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie die Timesharingrichtlinie.<sup>6</sup> All diese Richtlinien folgen i.Ü. dem Prinzip der Vollharmonisierung,<sup>7</sup> während die erst kürzlich umgesetzte Wohnimmobilienkreditrichtlinie<sup>8</sup> auf dem Konzept der Mindestharmonisierung beruht. Die Mehrzahl der im BGB geregelten Widerrufsrechte basiert auf sekundärrechtlichen Vorgaben (vgl. §§ 312g, 485, 495, 506 Abs. 1 BGB); die Widerrufsrechte außerhalb des BGB sind dagegen autonom geregelt (vgl. §§ 8 Abs. 1 VVG, 4 FernUSG, 305 KAGB, aber auch §§ 510 Abs. 2, 514 Abs. 2, 515 BGB).

Man mag sich auf den Standpunkt stellen, der temporale Geltungsbereich der einzelnen Gesetzesfassungen und die Vereinbarkeit der nationalen Bestimmungen mit den Vorgaben des Europarechts seien Fragen, um die sich die unmittelbaren Normadressaten nicht kümmern müssten. Die Unternehmer, denen das private Verbraucherschutzrecht umfassende Pflichten, vor allem Informationspflichten, auferlege, müssten die betreffenden Vorschriften doch nur in ihrer aktuell geltenden Fassung anwenden.

Diese Sichtweise ist insofern zutreffend, als der Unternehmer das Risiko, dass die von ihm anzuwendenden Regelungen nicht europarechtskonform sind, in der Tat ohnehin nicht vermeiden kann. Wenn dieses Risiko erhöht ist, weil – wie im Verbraucherprivatrecht – die Richtlinienvorgaben nahezu flächendeckend und überdies hoch komplex sind, dann ist dies gewissermaßen sein Pech. Berühmtestes Beispiel dafür, dass dem Unternehmer unliebsame Überraschungen bisweilen nicht

---

<sup>4</sup> Münchner Kommentar zum BGB/Wendehorst, 7. Aufl. 2016, § 312 Rn. 2.

<sup>5</sup> Zu den sich hieraus ergebenden methodischen Konsequenzen für Zivilrechtsanwendung umfassend Gsell AcP 214 (2014), 99.

<sup>6</sup> Richtlinie 2008/48/EG vom 23.4.2008, ABl. L 133 S. 66; Richtlinie 2002/65/EG v. 23.9.2002, ABl. L 271 S. 16; Richtlinie 2008/122/EG v. 14.1.2009, ABl. L 33 S. 10.

<sup>7</sup> Vgl. Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht, 5. Aufl. 2016, Rn. 116.

<sup>8</sup> Richtlinie 2014/17/EU, ABl. L 60 S. 34; umgesetzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 21.3.2016, BGBl. I S. 396; Materialien abrufbar unter

<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/W/Wohnimmobilienkreditl.html> (Dezember 2016). Hierzu Spitzer MDR 2016, 425.

erspart bleiben, ist wohl das Heininger-Urteil des EuGH.<sup>9</sup> Dort hat der Gerichtshof zum einen die Anwendbarkeit der Haustürwiderrufsrichtlinie 85/577/EWG auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Realkreditverträge bejaht und zum anderen entschieden, dass der nationale Gesetzgeber daran gehindert sei, das in der Richtlinie vorgegebene Widerrufsrecht für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung des Verbrauchers auf ein Jahr nach Vertragsschluss zu befristen.

Im Gegensatz zu den europarechtlichen Vorgaben sollte der Unternehmer die Dynamik des Verbraucherschutzrechts unbedingt im Blick behalten, um Fehler zu vermeiden, die aus der Befolgung von nicht mehr (oder noch nicht) geltenden Vorschriften resultieren. Neben seiner Dynamik dürfte auch die nicht gerade übersichtliche Systematik des Verbraucherschutzrechts dazu beitragen, dass den Unternehmern bei der Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten Fehler unterlaufen können. Die einzelnen Widerrufsrechte sind dem Verbraucher an unterschiedlichen Stellen im Gesetz eingeräumt (s.o.); Regelungen betreffend die Frist, die Ausübung und die Folgen des jeweiligen Widerrufsrechts enthalten die §§ 355 ff. BGB; die Regelung von Inhalt und Modalitäten der den Unternehmer treffenden Informationspflichten sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in das EGBGB ausgelagert worden.<sup>10</sup> Der Rechtsanwender wird dadurch, wie zutreffend bemerkt worden ist, in die schwierige Situation versetzt, „drei Regelungskomplexe nebeneinander zu betrachten“.<sup>11</sup> Ferner folgt die für den Lauf der Widerrufsfrist in jedem Fall erforderliche Unterrichtung über das Widerrufsrecht nicht einem einheitlichen System. Während diese Unterrichtung in der Mehrzahl der Fälle durch eine neben den Vertrag tretende Widerrufsbelehrung zu erfolgen hat, gehört sie bei Verbraucherdarlehensverträgen als Pflichtangabe zum Inhalt des Vertrags (§ 492 Abs. 2 BGB).<sup>12</sup> Hauptfehlerquelle dürfte letztlich ganz einfach der Umstand sein, dass dem Unternehmer eine „Überfülle an Informationspflichten“<sup>13</sup> auferlegt ist.

## 2. Die Reaktion des Gesetzgebers: Bereitstellung privilegierter Muster

Um den überforderten Unternehmern eine Hilfestellung zu geben, hat der Gesetzgeber Muster bereitgestellt. Diese sind mittlerweile allesamt dem EGBGB als

---

<sup>9</sup> NJW 2002, 281. Dazu, dass dieses Urteil den in der mangelnden Kongruenz von HWiG und Haustürrichtlinie angelegten „Spaltpilz“ zum Platzen gebracht und damit zur Entstehung des ewigen Widerrufsrechts beigetragen hat, siehe *Lechner* WM 2015, 2165, 2166.

<sup>10</sup> Dabei ist durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie bereits ein „großer Schritt“ getan worden; *Heiderhoff*, *Europäisches Privatrecht*, 4. Aufl. 2016, Rn. 322.

<sup>11</sup> *Münchener Kommentar zum BGB/Wendehorst* (Fußn. 4) § 312d Rn. 3, die i.Ü. den § 312 BGB legislatisch für völlig missglückt hält, a.a.O. Rn. 9.

<sup>12</sup> Eine – im Rahmen des Möglichen – übersichtliche Darstellung gelingt *Bülow/Artz* (Fußn. 7), Rn. 127 ff. *Münchener Kommentar zum BGB/Schürnbrand*, (Fußn. 4) § 492 Rn. 28 weist auf die Parallelität zur Widerrufsbelehrung hin.

<sup>13</sup> *Heiderhoff* (Fußn. 10), Rn. 312; zum Informationsprinzip ebenda Rn. 248 ff.; kritisch zu überbordenden Informationspflichten ferner *Koch* GPR 2014, 128, 133.

Anlagen beigefügt. An ihren korrekten Einsatz ist die Fiktion geknüpft, dass der Unternehmer die ihn treffenden Informationspflichten erfüllt hat. Derzeit gibt es neun Muster, die sich – abgesehen von der Muster-Widerrufserklärung – alle an die mit den Informationspflichten belasteten Unternehmer richten.<sup>14</sup> Es handelt sich hierbei einerseits um Musterwiderrufsbelehrungen bzw. -informationen, andererseits um Standardinformationen betreffend die Erfüllung von vorvertraglichen Informationspflichten. Lediglich die Verwendung der Europäischen Standardinformationen für Verbraucherkredite sowie des Europäischen Standardisierten Merkblattes (für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge) ist zwingend vorgeschrieben (Art. 247 § 2 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB). I.Ü. steht es den Unternehmern frei, ob sie das ihnen vom Gesetzgeber unterbreitete Angebot annehmen. Als Beispiel für einen Privilegierungsbefehl mag Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB dienen: „Der Unternehmer kann diese Informationspflichten dadurch erfüllen, dass er das in der Anlage 1 vorgesehene Muster für die Widerrufsbelerung zutreffend ausgefüllt in Textform übermittelt“.

Näheren Aufschluss über die vom Gesetzgeber mit der Einführung dieser Muster verfolgten Zwecke gibt ein Blick in die Materialien zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz. Im Zuge dieser Reform haben derartige Formulare erstmals Einzug in das private Verbraucherschutzrecht gehalten. Sie waren damals noch im Verordnungswege geregelt, als Anlagen zur BGB-InfoV.<sup>15</sup> Im Bericht des Rechtausschusses heißt es diesbezüglich: „Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es Unternehmern angesichts der zunehmenden Informationspflichten zunehmend schwerer fällt, dieser ‚Informationslast‘, die freilich zum Schutz des Verbrauchers

---

<sup>14</sup> Muster für die Widerrufsbelerung bei:

- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen: Anlage 1 (zu Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 2 EGBGB);
- außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen : Anlage 3 (zu Art. 246b § 2 Abs. 3 EGBGB);
- unentgeltlichen Darlehensverträgen zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer: Anlage 9 (zu Art. 246 Abs.3 EGBGB).

Muster für eine Widerrufsinformation für:

- Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge: Anlage 7 (zu § 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB);
- Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge: Anlage 8 (zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB).

Standardinformationen:

- Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite: Anlage 4 (zu Art. 247 § 2 EGBGB);
- Europäische Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten und Umschuldungen: Anlage 5 (zu Art. 247 § 2 EGBGB);
- Europäisches Standardisiertes Merkblatt (ESIS-Merkblatt): Anlage 6 (zu Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB).

Muster-Widerrufsformular: Anlage 2 (zu Art. 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 2 Nr. 2 EGBGB).

<sup>15</sup> Verordnung über Informationspflichten im bürgerlichen Recht vom 2.1.2000, BGBl. I S. 342.

unabdingbar ist, fehlerfrei nachzukommen. Die korrekte Abfassung der Widerrufsbelehrung und ihre korrekte Verbindung mit den Verbraucherinformationen ist indessen für den Unternehmer wie auch für den Verbraucher von entscheidender Bedeutung. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass immer wieder Rechtsstreitigkeiten darüber entstehen, ob ein Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über das Widerrufs- oder Rückgaberecht belehrt hat. Dem Ausschuss erscheint es daher aus Gründen der Vereinfachung für die Geschäftspraxis der Unternehmer, aber auch der Rechtssicherheit und Entlastung der Rechtspflege zweckmäßig, im Verordnungswege den gesetzlich erforderlichen Inhalt und die Gestaltung der Belehrung einheitlich festzulegen<sup>16</sup>. Schlagwortartig zusammengefasst geht es also um Unternehmerschutz durch Vereinfachung der Geschäftsabwicklung, um die Schaffung von Rechtssicherheit sowie um die Entlastung der Rechtspflege. Darüber hinaus hält der Verbraucher mit dem – ausgefüllten – Muster für vorvertragliche Informationen standardisierte Angebotsbedingungen in Händen, die es ihm erlauben, die angebotenen Konditionen zu vergleichen, und ihm die Entscheidung darüber erleichtern, welches Angebot er annimmt.<sup>17</sup>

### 3. Bisherige Erfahrungen

Die bisherigen praktischen Erfahrungen mit den Mustern kann man mit einigem Wohlwollen allenfalls als durchwachsen bezeichnen. Allein der Umstand, dass die Musterwiderrufsbelehrungen im Zeitraum zwischen 2004 und 2011 insgesamt sechs Mal angepasst und abgeändert wurden,<sup>18</sup> begründet den Verdacht, dass die Ziele „Rechtssicherheit“ und „Vereinfachung der Geschäftsabwicklung“ verfehlt worden sind. Hierfür spricht des Weiteren eine Studie, der zufolge Belehrungsfehler der häufigste Grund für Abmahnungen sind.<sup>19</sup> In seinem ganzen Ausmaß offenbart sich das Scheitern der Bemühungen des Gesetzgebers, wenn man eine von der Verbraucherzentrale Hamburg in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommene

---

<sup>16</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 14/7052 v. 9.10.2001 S. 208; zu den Zwecken der Musterwiderrufsbelehrung siehe ferner *Schmidt-Kessel/Schäfer* WM 2013, 2241, 2243 f. Umfassend zu den durch gesetzlich privilegierte Muster verfolgten Regelungszielen *Damler* (Fußn. 1), S. 55-70.

<sup>17</sup> Zu diesem Gesichtspunkt *Schürnbrand* JZ 2015, 974, 975.

<sup>18</sup> Hierzu die Auflistung bei *Braunschmidt* NJW 2014, 1558, 1559, in der i.Ü. auch darauf hingewiesen wird, dass erstmals im 2010 ein spezielles Muster für Verbraucherdarlehensverträge eingeführt worden ist; ein Teil dieser Belehrungen ist abrufbar unter <http://www.finanztip.de/baufinanzierung/fehlerhafte-widerrufsbelehrung-darlehen/> (Dezember 2016); zu den derzeit aktuellen Mustern siehe Fußn. 14.

<sup>19</sup> Auf diese Studie, die freilich aus dem Jahr 2007 stammt, bezieht sich *Fröhlich* MMR 2007, 749; vgl. ferner den Bericht des Rechtsausschusses zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie, BT-Drucks. 18/7584 S. 146: „In der Folge kam es verstärkt zu Abmahnungen von Unternehmern, die die Muster verwandten.“



Erhebung<sup>20</sup> zur Hand nimmt. Danach waren mehr als 80% der Widerrufsbelehrungen von etwa 3300 untersuchten Immobilienkreditverträgen fehlerhaft. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass eine Verbraucherzentrale vielleicht nicht uneingeschränkt neutral ist, ist dieses Ergebnis geradezu desaströs.

Angesichts dessen, dass die Muster ihrerseits nicht frei von Fehlern gewesen sind, muss davon ausgegangen werden, dass dieses Desaster zu einem Gutteil vom Gesetzgeber angerichtet worden ist. Zum Beleg für Fehler in den Mustern möchte ich lediglich zwei Beispiele anführen:

- Aus der Formulierung: „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ kann ohne nähere Erläuterungen nicht entnommen werden, wann die Frist denn nun beginnt.<sup>21</sup>
- Der Widerruf des Beitritts zu einem in Form einer Personengesellschaft organisierten Immobilienfonds wirkt nach der Rspr. des BGH nach den Grundsätzen über die fehlerhafte Gesellschaft nur für die Zukunft.<sup>22</sup> Der Anleger kann nach einem Widerruf daher nur einen Abfindungsanspruch geltend machen, der sich nach dem Wert seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens berechnet. Ggf. ist er sogar zur Zahlung eines Nachschusses verpflichtet. Diese Rechtsfolgen werden durch den Satz „Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren“ nicht annähernd richtig abgebildet.<sup>23</sup>

Als besonders misslich hat sich die mangelnde Verlässlichkeit der Musterbelehrungen im Verbraucherdarlehensrecht erwiesen, wo fehlerhafte Belehrungen das sprichwörtliche ewige Widerrufsrecht nach sich ziehen können (vgl. § 356a Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 S. 2 BGB).<sup>24</sup> Für den Bereich der Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge hat der Gesetzgeber i.R. der Umsetzung der Wohnimmobilienrichtlinie kürzlich

---

<sup>20</sup> Abrufbar unter <http://www.vzh.de/baufinanzierung/311059/immobilienkredit-jetzt-widerruf-pruefen.aspx>; Einzelheiten unter <http://www.finanztip.de/baufinanzierung/fehlerhafte-widerrufsbelehrung-darlehen/> (jeweils Dezember 2016).

<sup>21</sup> Vgl. BGH NJW 2011, 1061. Der Satz war in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV enthalten, BGBl. 2004 I S. 3102. Der Unternehmer hatte in dem vom BGH entschiedenen Fall das Muster selbst allerdings nicht verwendet.

<sup>22</sup> BGH NJW 2010, 3096 – FRIZ II; ferner BGH NJW 2014, 2022 Rn. 10 f. Zur Richtlinienkonformität dieser Rspr. siehe EuGH NJW 2010, 1511 Rn. 35 ff. – Friz; Vorlagebeschluss: BGH WM 2008, 1026.

<sup>23</sup> Einzelheiten bei *Schürmbrand* JZ 2015, 974, 977; eingehend, aber im Ergebnis m.E. nicht überzeugend, *Guggenberger* ZGS 2011, 397.

<sup>24</sup> Wenn nicht Verträge über die Erbringung von Finanzdienstleistungen widerrufen werden, kommt im Fall von fehlerhaften Belehrungen ein Erlöschen §§ 356a Abs. 3 S. 2, 356a Abs. 3 S. 2, 356c Abs. 2 S. 2 BGB in Betracht.

Zum Fortbestehen des Rechts, Lebensversicherungsverträge im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Belehrung nach § 5a VVG a.F. zu widerrufen, siehe BGH NJW 2014, 2646.

sozusagen die Reißleine gezogen und Gründe für das Erlöschen des Widerrufsrechts in das Gesetz eingefügt. Für Verträge, die seit dem 21.03.2016 geschlossen worden sind, enthält § 356b Abs. 2 S. 4 BGB jetzt einen absoluten Erlöschensgrund.<sup>25</sup> Altverträge, die in dem Zeitraum vom 1.9.2002 bis einschließlich 10.6.2010 geschlossen worden sind, konnten regelmäßig bis zum 21.6.2016 widerrufen werden – vorausgesetzt, dass überhaupt eine, wenn auch fehlerhafte, Widerrufsbelehrung erfolgt war (siehe im Einzelnen Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB).<sup>26</sup> Im Hinblick auf den Zeitraum zwischen dem 11.6.2010 und dem 20.6.2016 scheint der Gesetzgeber auf seine „Musterlösungen“<sup>27</sup> zu vertrauen.

In den zahlreichen Fällen, die von den Neuregelungen nicht erfasst sind, bleibt nur ein Rückgriff auf eine mögliche Verwirkung des Widerrufsrechts – getreu dem Motto: „Weißt Du nicht mehr aus noch ein, lass es Treu und Glauben sein.“<sup>28</sup> Die Voraussetzungen dieses Rechtsinstituts werden aber nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben sein.<sup>29</sup> Höchststrichterlich ist die Frage nach der Verwirkung des ewigen Widerspruchrechts noch nicht entschieden. Die Obergerichte<sup>30</sup> sind – anders als bisweilen die Gerichte der ersten Instanz<sup>31</sup> – mit der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Widerrufsrechts zu Recht sehr zurückhaltend. Es sei legitim, das Widerrufsrecht aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus geltend zu machen,<sup>32</sup> also z.B., um von der derzeit günstigen Zinssituation zu profitieren. Im Hinblick auf die im Zeitraum zwischen dem 1.9.2002 bis zum 10.6.2010 geschlossenen Verträge kommt hinzu, dass die Verbraucher angesichts der Übergangsregelung in

---

<sup>25</sup> Zur Begründung siehe BT-Drucks. 18/5922 S. 74.

<sup>26</sup> Die Regelung ist auf Vorschlag des Rechtsausschusses in das Gesetz aufgenommen worden; siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks.18/7584 S.145-147. In der öffentlichen Anhörung am 15.2.2016 haben i.Ü. die Sachverständigen Poppelbaum und Reiter – insbesondere verfassungsrechtlich begründete – Bedenken gegen die Altfallregelung geäußert, die von den Sachverständigen Mülbert und Omlor allerdings nicht geteilt wurden; die Stellungnahmen sind abrufbar unter <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a06/anhoerungen/stellungnahmen/406228> (Dezember 2016).

<sup>27</sup> *Lechner* WM 2015, 2165, 2169, zur Rechtslage bei „echte[n] ,Uraltfälle[n]“ siehe ebenda S. 2171.

Die obige Bemerkung ist i.Ü. nicht ganz ernst zu nehmen. Der Rechtsausschusses begründet die Beschränkung auf Verträge, die bis zum 10.6.2010 geschlossen worden sind, mit der Erwägung, dass „Immobilienkreditverträge üblicherweise sehr lange Laufzeiten haben und sich die Unsicherheiten über das etwaige Fortbestehen des Widerrufsrechts hier deshalb besonders nachteilig auswirken“; BT-Drucks. 18/7584 S. 146.

<sup>28</sup> *Lechner* WM 2015, 2165, 2171.

<sup>29</sup> Der Gesetzgeber des Art. 229 § 38 Abs. 3 hat klargestellt, dass er der Frage nach einer möglichen Verwirkung nicht vorgreift. Zur Verwirkung aus der Sicht der Banken eingehend *Frischemeyer/Jordans* DZWIR 2016, 101, 105 ff.

<sup>30</sup> Zuletzt OLG Frankfurt/Main MDR 2016, 537 m.w.N.; vgl. auch BGH NJW 2014, 2646 Rn. 39 f. (zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 5a a.F. VVG).

<sup>31</sup> Z.B. LG Krefeld BKR 2016, 258 (gegen BGH NJW 2014, 2646); auch die Vorinstanz zu OLG Frankfurt/Main MDR 2016, 537 hatte eine Verwirkung bejaht.

<sup>32</sup> OLG Frankfurt/Main MDR 2016, 537.

Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB auf eine Widerruflichkeit bis zum 21.6.2016 vertrauen durften. Dies gilt ungeachtet der Beteuerung in den Materialien,<sup>33</sup> die genannte Regelung greife der Frage, ob in den Jahren zwischen 2002 und 2010 entstandene Widerrufsrechte bereits verwirkt sein könnten, nicht vor.

#### **4. Scheitern der gesetzgeberischen Bemühungen?**

##### **a. Fehlerhafte Muster**

Nach alledem erscheint die Aussage, dass das vom Gesetzgeber durch die Bereitstellung von Mustern verfolgte Konzept gescheitert ist, nicht allzu gewagt. Zwei Umstände sind bisher allerdings außer Acht gelassen worden. Zum einen ist im Jahr 2010 eine spezielle Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge eingeführt worden.<sup>34</sup> Seither sind auch die Widerrufsbelehrungen nach dem Ergebnis der oben angesprochenen Erhebung der Verbraucherzentrale weitgehend fehlerfrei. Die zeitliche Übereinstimmung ist wohl kein Zufall. Zum anderen sind die Privilegierungsnormen zusammen mit den dazu gehörigen Mustern im Jahr 2010 in das EGBGB verlagert und dadurch in den Rang eines formellen Gesetzes erhoben worden.<sup>35</sup> Bis dahin hatten die gesetzliche Privilegierungen sowie die darin in Bezug genommenen Muster nur den Rang einer Rechtsverordnung eingenommen.<sup>36</sup> Dies eröffnete den Gerichten<sup>37</sup> Raum für eine inhaltliche Überprüfung der Muster. Muster, die den gesetzlichen Anforderungen an eine Widerrufsbelehrung nicht entsprechen, – so konnte argumentiert werden – seien von der Ermächtigung zur Festlegung von Inhalt und Gestaltung der dem Verbraucher mitzuteilenden Widerrufsbelehrung (Art. 245 Nr. 1 EGBGB a.F.) nicht gedeckt. Dieser Argumentation hat der Gesetzgeber den Boden entzogen, indem er sowohl die Privilegierungsnormen und als auch die Muster im Gesetz verankert hat. Der BGH ist der von einigen Instanzgerichten vertretenen Auffassung betreffend die Reichweite der Ermächtigungsgrundlage i.Ü. nicht gefolgt. Er hat entschieden, dass sich der Verwender einer – gemessen an den seinerzeit maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben – nicht hinreichend deutlichen Musterwiderrufsbelehrung auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen dürfe.<sup>38</sup>

---

<sup>33</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 18/7584 S. 147.

<sup>34</sup> Durch das am 30.7.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts vom 24.07.2010, BGBl. I S. 977.

<sup>35</sup> Durch das am 11.6.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2355.

<sup>36</sup> Vgl. § 14 Abs. 1 und 2 BGB-InfoV in der bis 10.6.2010 geltenden Fassung.

<sup>37</sup> Nachweise aus Rspr. und Schrifttum in BGH NJW 2012, 3238 Rn. 12.

<sup>38</sup> BGH NJW 2012, 3298; vgl. auch BGH NJW 2014, 2022 Rn. 15; BGH WM 2016, 968 Rn. 15.

Aus fehlerhaften Mustern herrührende Gefahren drohen den Verwendern daher nur noch aus Europa: Die Privilegierung durch den nationalen Gesetzgeber nützt ihnen nichts, wenn das eingesetzte Muster den Anforderungen nicht gerecht wird, die die für den betreffenden Vertrag geltende Richtlinie an eine ordnungsgemäße Belehrung des Verbrauchers stellt.<sup>39</sup> Zum Teil sind die Muster im Anhang zum EGBGB allerdings identisch mit Mustern in den Anhängen der einschlägigen Richtlinien. Dies ist der Fall bei den Standardinformationen für Verbraucherkredite (Anlage 4 zu Art. 247 § 2 EGBGB), bei den Verbraucherkreditinformationen bei Überziehungskrediten und Umschuldungen (Anlage 5 zu Art. 247 § 2 EGBGB) sowie beim ESIS-Merkblatt (Anlage 6 zu Art. 247 § 1 Abs. 2 EGBGB).<sup>40</sup> In diesen Fällen besteht das Risiko mangelnder Europarechtskonformität naturgemäß nicht.

Nur kurz angesprochen seien Bedenken, die im Hinblick auf die Reichweite der gesetzlichen Privilegierungen geäußert werden. So wird etwa die Auffassung vertreten, die Privilegierung eines Musters stehe Schadensersatzansprüchen aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der Pflicht zur Aufklärung über das Widerrufsrecht nicht entgegen. Über derartige Schadensersatzansprüche wird der Verbraucher, der Adressat einer nicht ordnungsgemäßen – aber musterkonformen – Belehrung gewesen ist, im Ergebnis so gestellt, als sie die Widerrufsfrist nicht in Lauf gesetzt worden.<sup>41</sup> Eine Ansicht, die zu einem derartigen – den Zielen der Musterwiderrufsbelehrungen und -informationen evident zuwiderlaufenden – Ergebnis gelangt, kann nicht richtig sein.

#### **b. Unrichtiger Einsatz des Musters**

Künftig wird voraussichtlich vermehrt darüber gestritten werden, ob der Unternehmer das Muster so zum Einsatz gebracht hat, dass er in den Genuss der gesetzlichen Privilegierung kommt. Diskutieren kann man zum einen darüber, ob das Muster richtig ausgefüllt worden ist, zum anderen über die Frage, inwiefern Abweichungen vom Muster den Verlust der Privilegierung nach sich ziehen.

Man sollte meinen, dass die Ausfüllung eines Formulars keine Herausforderung darstellt. Wer aber eines der Formulare zur Hand nimmt, wird sogleich eines Besseren belehrt. Die auftretenden Schwierigkeiten seien anhand des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge (Anlage 7, zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB) kurz umrissen. Das Muster besteht aus

---

<sup>39</sup> Vertiefend *Schürnbrand* JZ 2015, 974, 976 f.

<sup>40</sup> Siehe die Anhänge II und III der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG sowie den Anhang II zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU.

<sup>41</sup> Eingehend *Guggenberger* ZGS 2011, 397, 402 ff., dessen Auffassung oben i.Ü. nur vergrößert wiedergegeben wird. Durch die obigen Ausführungen soll nicht in Abrede gestellt werden, dass es sich bei der Pflicht zur Widerrufsinformation um eine echte Rechtspflicht handelt, deren Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann; vgl. hierzu etwa *Eichel* ZfPW 2016, 52.

einem kurzen Text, an den sich insgesamt 15 – an den Verwender gerichtete – sog. Gestaltungshinweise anschließen, aus denen zu entnehmen ist, welche Informationen für welchen Fall in das Formular einzufügen sind. Befolgen kann diese Hinweise nur, wer ggf. in der Lage ist, zu beurteilen, ob ein verbundener Vertrag, ein angegebenes Geschäft oder ein zusammenhängender Vertrag vorliegt. Der Kreditsachbearbeiter einer Bank ist mit der Beurteilung derart schwieriger Rechtsfragen jedenfalls überfordert.<sup>42</sup> Hinzukommt, dass das Formular an verschiedenen Stellen auf Angaben in einem anderen Formular verweist, die ggf. zusätzlich aufzunehmen sind.<sup>43</sup> Die Ausfüllung des Musters wird dadurch nicht erleichtert. Vor einer Ausfüllung des Musters ohne Einholung einer rechtlichen Beratung wird daher dringend gewarnt.<sup>44</sup>

Zu klären bleibt die Frage, inwieweit die Verwender von den Mustern abweichen dürfen, ohne Gefahr zu laufen, die Privilegierung zu verlieren. Einzelheiten zu dieser in Rspr. und Schrifttum umstrittenen Frage sind hier nicht von Interesse.<sup>45</sup> Um aufzuzeigen, welche Risiken mit Abweichungen vom Muster einhergehen, genügt es, die diesbezügliche Rspr. des BGH in ihren Grundzügen nachzuzeichnen. Das Gericht selbst hat seine Rspr. in einem neueren Urteil wie folgt zusammengefasst: Ein Unternehmer kann sich auf die Schutzwirkung einer Privilegierung nur berufen, wenn die Widerrufsbelehrung dem Muster sowohl inhaltlich als auch in der äußeren Gestaltung vollständig entspricht. Unterzieht der Verwender den Text der Musterbelehrung dagegen einer eigenen inhaltlichen Bearbeitung, so bleibt die mit der unveränderten Übernahme der Musterbelehrung verbundene Schutzwirkung nicht erhalten. Das gilt unabhängig vom konkreten Umfang der vorgenommenen inhaltlichen Änderungen, da sich schon mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit möglicher individueller Veränderungen des Musters keine verallgemeinerungsfähige bestimmte Grenze ziehen lässt, bei deren Einhaltung eine Schutzwirkung noch gelten und ab deren Überschreitung sie bereits entfallen soll. Unerheblich ist deshalb auch, ob die Abweichungen von der Musterbelehrung nur in der Aufnahme von zutreffenden Zusatzinformationen zugunsten des Belehrungsempfängers bestehen.<sup>46</sup> Nur in einem Fall, in dem der Unternehmer den im Muster fehlerhaft wiedergegebenen Fristbeginn

---

<sup>42</sup> Vgl. OLG München WM 2016, 123, 125 m.w.N.

<sup>43</sup> Siehe die Gestaltungshinweise [5d] a) und c)

<sup>44</sup> Vgl. Palandt/*Grüneberg* (Fußn. **Error! No s'ha definit el marcador.**) Art. 246a § 1 EGBGB Rn. 8.

<sup>45</sup> Wenigstens an dieser Stelle sei aber die von *Schmidt-Kessel/Schäfer* WM 2013, 2241, 2245 ff. entwickelte Theorie von der hinreichend mustergestützten Richtigkeitsgewähr erwähnt. A.a.O. finden sich auch zahlreiche Belege aus Rspr. und Literatur; aus neuerer Zeit *Frischemeier/Jordans* DZWIR 2016, 101, 103 f.

Instruktiver Überblick zur Rspr. – nicht nur zur Frage nach zulässigen Abweichungen vom Muster– unter <http://www.finanztip.de/baufinanzierung/fehlerhafte-widerrufsbelehrung-darlehen/> (Dezember 2016).

<sup>46</sup> BGH WM 2016, 968 Rn. 18 mit umfangreichen Nachweisen zur -noch zu § 14 Abs. 1 und 3 InfoV a.F. ergangenen - Rspr.

dem Gesetz (§ 187 BGB) angepasst hatte, ist der BGH großzügiger gewesen.<sup>47</sup> Im Ergebnis bedeutet dies: Die Belehrung ist fehlerhaft, wenn der Unternehmer das Muster einsetzt, einen dort vorgefundenen Fehler korrigiert, aber ein anderer – vom Verwender übersehener – Fehler im Muster verbleibt. Von inhaltlichen Änderungen ist mithin abzuraten. Nicht schädlich sind dagegen rein formale Änderungen. Die oben angesprochene Musterwiderrufsinformation erlaubt z.B. eine direkte Ansprache des Verbrauchers sowie die Verwendung der weiblichen Form. Von der Rspr. als zulässig erachtet wurde ferner die Einfügung einer Vertragsnummer sowie eines Firmenlogos.<sup>48</sup>

Angesichts der vorstehenden Ausführungen drängt sich schließlich die Frage auf, ob es nicht besser ist, auf die Privilegierung zu verzichten und ein eigenes Muster zu entwerfen, das den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird. Hierfür scheint zu sprechen, dass die Rspr. bisweilen recht großzügig ist. Erst kürzlich hat das OLG München eine Widerrufsbelehrung für einen Verbraucherdarlehensvertrag gebilligt, die auch (inhaltlich richtige) Informationen über ein – im konkreten Fall nicht vorliegendes – verbundenes Geschäft enthielt. Diese Informationen betrafen überdies alle möglichen verbundenen Geschäfte.<sup>49</sup> Die Zulässigkeit einer derartigen „Sammelbelehrung“ stützte das Gericht u.a. auf die Erwägung, dass es sich bei Widerrufsbelehrungen um Formulare handelt, die für unterschiedliche Gestaltungen offen sein müssten.<sup>50</sup> Ausschlaggebend für die Entscheidung war aber, dass nach Auffassung des Senats der mit der Einräumung des Widerrufsrechts verfolgte Zweck im konkreten Fall durch die Belehrung noch erreicht war.<sup>51</sup> Das Gericht ging mithin davon aus, dass die Sammelbelehrung den Verbraucher nicht nur vom seinem Widerrufsrecht in Kenntnis setzte, sondern ihn auch in die Lage versetzte, es auszuüben.<sup>52</sup> Im Hinblick auf die Auslegung der Widerrufsbelehrung konnte das OLG dabei auf das auch vom EuGH vertretene Leitbild eines normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers abstellen.<sup>53</sup> Gleichwohl ist davon abzuraten, die vom Gesetzgeber bereit gestellten Muster nicht einzusetzen. Denn es ist keineswegs ausgemacht, dass sich die Auffassung des OLG München in der Rspr. durchsetzen wird. Verbleibende Zweifel daran, dass die Verwendung der Muster sinnvoll ist, werden ausgeräumt, wenn man sich vor Augen führt, über welche Fragen bis in die letzte Instanz gestritten werden kann, wenn der Einsatz des Musters unterbleibt: Es bedurfte

---

<sup>47</sup> BGH BeckRS 2013, 04168 Rn. 6.

<sup>48</sup> Nachweise hierzu bei *Schürnbrand* JZ 2015, 974, 980.

<sup>49</sup> OLG München WM 2016, 123.

<sup>50</sup> OLG München WM 2016, 123, 126.; das Gericht selbst verwendet den Begriff „Sammelbelehrung“.

<sup>51</sup> OLG München WM 2016, 123, 124.

<sup>52</sup> Zum Zweck des Widerrufsrechts BGH WM 2016, 706 Rn. 32.

<sup>53</sup> Zu diesem Verbraucherleitbild siehe nur BGH WM 2016, 706 Rn. 33 f., mit Nachweisen zur Rspr. des EuGH. In dem oben wiedergegebenen Urteil des OLG München ist freilich „nur“ vom durchschnittlichen Verbraucher die Rede.

einer höchstrichterlichen Entscheidung, um zu klären, dass es die Worte „klar und verständlich“<sup>54</sup> nicht gebieten, die Belehrung drucktechnisch hervorzuheben.<sup>55</sup>

## 5. Ergebnis

Seit dem Jahr 2010 sind die Widerrufsbelehrungen offenbar weitgehend fehlerfrei. Diese Beobachtung spricht für die Annahme, dass der Gesetzgeber nach jahrelangen Irrungen und Wirrungen sein vorrangiges Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, letztlich erreicht hat.

## III. Zusammenfassung

Seit neuerer Zeit stellt der deutsche Gesetzgeber selbst dem Rechtsanwender Formulare zur Verfügung, bei denen es um eine Art Gebrauchsanweisung für den Rechtsanwender handelt. Hält sich dieser an die Anweisung, wird er durch Gewährung von Privilegien belohnt.

Wichtigstes und bekanntestes Beispiel für derartige gesetzlich privilegierte Muster sind die Musterwiderrufsbelehrungen und -informationen, die dem EGBGB als Anlagen beigelegt sind. Diese Muster sollen Rechtssicherheit schaffen und die Rechtspflege entlasten. Vor allem aber dienen sie dazu, dem Unternehmer die Erfüllung der komplexen – stark europarechtlich geprägten – Informationspflichten im Rahmen von Verbraucherverträgen zu erleichtern. Diese Pflichten gelten als erfüllt, wenn der Unternehmer den Verbraucher unter Einsatz des korrekt ausgefüllten Musters informiert. Von Bedeutung ist diese Privilegierung vor allem bei Verträgen, bei denen der Verbraucher ein Widerrufsrecht hat und die Frist für den Widerruf nur im Falle einer ordnungsgemäßen Belehrung zu laufen beginnt.

Der Gesetzgeber hat sein Ziel zunächst verfehlt. Dies beruht auf mehreren Gründen: Die Muster des Gesetzgebers hatten ursprünglich nur den Rang einer Rechtsverordnung und sind darüber hinaus ihrerseits fehlerhaft gewesen. Wenn der Unternehmer einen Fehler im Muster erkennt und korrigiert, entfällt die gesetzliche Privilegierung. Weist das Muster einen weiteren – vom Unternehmer übersehenen – Fehler auf, dann ist die Belehrung nicht ordnungsgemäß, und die Widerrufsfrist beginnt nicht zu laufen. Darüber hinaus ist die ordnungsgemäße Ausfüllung des – richtigen – Musters keineswegs trivial, sondern setzt fundierte Rechtskenntnisse voraus. Dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt, hat für den Unternehmer einschneidenden Folgen: Der Verbraucher ist auch noch nach Ablauf von Jahren zum

---

<sup>54</sup> Siehe Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB.

<sup>55</sup> Nochmals BGH WM 2016, 706; vgl. auch das Parallelurteil vom 23.2.2016 – XI ZR 549/14.

Widerruf berechtigt. In der Praxis ist dieses „ewige“ Widerrufsrecht vor allem bei Verbraucherdarlehensverträgen von Bedeutung.

Für Verträge, die seit dem Jahr 2010 geschlossen worden sind, scheinen die Muster ihren Zweck zu erreichen. Die Muster sind in diesem Jahr in das EGBGB aufgenommen worden und damit in den Rang eines formellen Gesetzes aufgerückt. Ferner sind inhaltliche Fehler korrigiert worden. Darüber hinaus dürfte den Unternehmern klar geworden sein, dass sie am sichersten fahren, wenn sie die Vorgaben der Muster sklavisch übernehmen und auf die Richtigstellung von Fehlern verzichten.



Este obra está bajo una [licencia de Creative Commons Reconocimiento-NoComercial-SinObraDerivada 4.0 Internacional](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/).